



Anlagereglement

Vita Select

Sammelstiftung Vita Select
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Inhalt

Anlagereglement	3	12.2 Wertschriftenbuchhaltung	6
1 Allgemeines	3	12.3 Bewertung der Anlagen	6
2 Grundsätze und Richtlinien	3	12.4 Reporting	6
2.1 Sicherheit / Diversifikation	3	13 Kosten der Vermögensverwaltung	6
2.2 Rendite	3	14 Unterdeckung	6
2.3 Liquidität	3	15 Inkrafttreten	6
2.4 In- / Desinvestitionszeitpunkt	3		
2.5 Ausübung der Aktionärsrechte	3		
2.6 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	4		
3 Organisation	4		
4 Stiftungsrat	4		
5 Kassenvorstand	4		
6 Versicherte Person	4		
7 Geschäftsführer	4		
8 Vermögensverwalter	4		
9 Anlagestrategie	4		
9.1 Kollektivanlagen bei der Zürich Anlagestiftung	4		
9.2 Weitere Kollektivanlagen bei Partnerbanken	4		
9.3 Anzahl der Anlagestrategien	5		
10 Wertschwankungen der Anlagen	5		
11 Loyalität in der Vermögensverwaltung	5		
11.1 Unterstellte Personen	5		
11.2 Anforderung an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV 2)	5		
11.3 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)	5		
11.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)	5		
11.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)	5		
11.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)	5		
11.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)	5		
12 Kontrolle und Reporting	6		
12.1 Depotführung / Global Custody	6		

Anlagereglement

Ausgabe 2024

1 Allgemeines

In Anwendung von Ziffer 3 Abs. 5 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat dieses Anlagereglement nach Massgabe des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) soweit dieses auf nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen in der ausserobligatorischen Vorsorge anwendbar ist. Es werden dabei die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Kompetenzen festgelegt, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens eines angeschlossenen Vorsorgewerks (nachfolgend das Vorsorgewerk) zu beachten sind.

Im Rahmen, der für das einzelne Vorsorgewerk angebotenen Vorsorgepläne kann die Stiftung auch mehrere Anlagestrategien anbieten.

Zum Vermögen eines Vorsorgewerks gehören die Vorsorgeguthaben der aktiv Versicherten, allfällige Vorsorgeguthaben der Rentner, die technischen Rückstellungen und allfällige freie Mittel.

In Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung gemäss Art. 51a BVG und Art. 49a BVV 2 ermöglicht der Stiftungsrat den versicherten Personen in den einzelnen Vorsorgewerken die Anlage des Vorsorgeguthabens in eine von mehreren möglichen Anlagestrategien mit jeweils unterschiedlichen Risikoprofilen unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen dieses Reglements vollumfänglich eingehalten werden. Es gelten dabei insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

Der Stiftungsrat bestimmt die in den Vorsorgewerken zur Auswahl stehenden Anlagestrategien. Die Anlage des Vorsorgeguthabens wird in Anlageinstruktionen der versicherten Person festgehalten und der Stiftung zur Kenntnis gebracht.

2 Grundsätze und Richtlinien

Die Vermögensanlage richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG und der BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Der Stiftungsrat wählt die Vermögensanlagen und die zur Auswahl stehenden Anlagegefässe sorgfältig aus und achtet dabei insbesondere auf Sicherheit, Rendite und die Erfüllung des Vorsorgezwecks.

Die Überwachung der strategischen Vorgaben und die Einhaltung der im Anlagereglement festgelegten Grundsätze kann einem Anlageausschuss übertragen werden.

Die versicherte Person wird über die mit der individuellen Anlagewahl verbundenen Risiken und Kosten in Kenntnis gesetzt.

2.1 Sicherheit / Diversifikation

Die zur Auswahl stehenden Anlagegefässe haben eine angemessene Risikoverteilung und berücksichtigen die gegenüber den Destinatären eingegangenen Verpflichtungen. Die Mittel werden insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt (Art. 50 Abs. 3 BVV 2). Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten (Art. 50 Abs. 4bis BVV2).

Die Vermögensanlage hat das finanzielle Gleichgewicht des Vorsorgewerks langfristig zu erhalten und sicherzustellen.

2.2 Rendite

Die Rendite ergibt sich aus der von der versicherten Person gewählten Anlagestrategie.

2.3 Liquidität

Es ist sicherzustellen, dass die Sammelstiftung Vita Select der Zürich Lebens-

versicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden: Stiftung) jederzeit in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

Zur Abwicklung von Dienstaustritten, WEF-Vorbezügen oder anderen Leistungsfällen ist rechtzeitig der Verkauf von Anteilen an Kollektivanlagen einzuleiten, so dass Sollbuchungen auf dem Kontokorrentkonto möglichst vermieden werden.

Versicherte, welche im Zeitpunkt des Austritts mit einem vom Stiftungsrat festgelegten Betrag in einer Anlagestrategie (Anlagegruppe) der Zürich Anlagestiftung gemäss Ziffer 9.1 investiert sind, können die ihnen zugeordneten Anteile auf Antrag an die Zürich Freizügigkeitsstiftung übertragen. Der entsprechende Antrag muss der Stiftung innerhalb eines Monats vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zugehen.

2.4 In- / Desinvestitionszeitpunkt

In- bzw. Desinvestitionen (u.a. infolge Zahlungseingängen, Leistungszahlungen, Änderungen der Anlagestrategie) in Anlagen gemäss den Anlageinstruktionen der versicherten Person erfolgen innerhalb von zehn Arbeitstagen. Bei einer Änderung der Anlagestrategie beginnt diese Abwicklungsfrist mit Erhalt der Anlageinstruktionen. Das Risiko für marktbedingte Wertschwankungen bei den Anlagen während der Abwicklungsfrist trägt die versicherte Person.

2.5 Ausübung der Aktionärsrechte

Aktienanlagen erfolgen ausschliesslich indirekt im Rahmen von Kollektivanlagen. Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist daher nicht anwendbar.

Bei Kollektivanlagen, die die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann der Stiftungsrat frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

2.6 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 BVV 2 ist möglich (Art. 50 Abs. 4bis BVV2). Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 und 3 BVV 2 und die sinngemässe Einhaltung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2 werden im Anhang der Jahresrechnung von der Stiftung schlüssig dargelegt.

3 Organisation

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- Vorsorgewerk (Kassenvorstand)
- Versicherte Person
- Geschäftsführung
- Vermögensverwalter

4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden, nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage;
- Festlegung der zulässigen Anlagekategorien und der qualitativen Anforderungen an die Anlagen;
- Festlegung der den versicherten Personen zur Wahl stehenden Anlagegefässe;
- Überwachung der Einhaltung der im Anlagereglement festgehaltenen Grundsätze.

5 Kassenvorstand

Der Kassenvorstand als paritätisches Organ des Vorsorgewerks:

- Verabschiedet das Vorsorgekonzept und beschliesst über die Anlagewahlmöglichkeiten für die versicherten Personen innerhalb der Stiftungsvorgaben;
- befolgt die Grundsätze und Ziele gemäss geltenden Reglementen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- entscheidet bei betrieblichen Veränderungen (Restrukturierungen, Fusionen etc.), über eine allfällige Einschränkung der zur Wahl stehenden Anlagegefässe.

6 Versicherte Person

Die versicherte Person bestimmt die Anlagestrategie für ihr Vorsorgeguthaben innerhalb der Vorgaben des Vorsorgewerks und der Stiftung und hält diese in Anlageinstruktionen fest. Bei Bedarf oder sich ändernden Rahmenbedingungen kann die Anlagestrategie gemäss den Stiftungsvorgaben geändert werden. Die versicherte Person wird bei der Wahl einer Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert. Den Erhalt dieser Informationen muss die versicherte Person schriftlich bestätigen gemäss Art. 19a FZG (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

7 Geschäftsführer

Im Rahmen der Vermögensanlage kommen dem Geschäftsführer folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Reglements-konforme und fristgerechte Umsetzung von Entscheiden des Stiftungsrates und des Kassenvorstandes;
- Zur Verfügungstellung der vom Stiftungsrat bzw. vom Kassenvorstand benötigten Entscheidungsgrundlagen;
- Verantwortung für die korrekte Führung der Stiftungsbuchhaltung und die Rapportierung der einzelnen Vorsorgewerke;
- Verantwortung für die Rapportierung im Rahmen der Jahresrechnung.

8 Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen nach Art. 48f BVV 2 erfüllen.

Für Anlagen gemäss Ziffer 9.1 obliegt die Selektion der Vermögensverwalter der Zürich Anlagestiftung.

Für Anlagen gemäss Ziffer 9.2 wählt der Kassenvorstand eine Partnerbank der Stiftung als Vermögensverwalter aus.

Die Vermögensverwalter:

- verwalten das Anlagevermögen des Vorsorgewerks bzw. der versicherten

Person gemäss des ihnen übertragenen Mandats im Rahmen dieses Reglements und des Vermögensverwaltungsvertrages;

- erstellen periodisch Berichte über die Vermögensverwaltung. Umfang und Inhalt der zu erstellenden Reportings werden definiert;
- informieren die Stiftung unverzüglich über besondere Vorkommnisse;
- orientieren die Stiftung je nach Bedarf, in der Regel jährlich, über die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg des abgelaufenen Jahres.

9 Anlagestrategie

Der Kassenvorstand des Vorsorgewerks entscheidet, ob die versicherten Personen aus den Anlagestrategien der Zürich Anlagestiftung gemäss Ziffer 9.1 oder aus den Anlagestrategien einer Partnerbank der Stiftung gemäss Ziffer 9.2 auswählen können (eine Kombination ist ausgeschlossen).

Den versicherten Personen stehen gemäss den Vorgaben ihres Vorsorgewerks die Anlagestrategien gemäss Ziffer 9.1 oder Ziffer 9.2 zur Auswahl. Das gesamte Vorsorgeguthaben kann nur in eine Anlagestrategie investiert werden. Es sind keine Kombinationen erlaubt.

Sowohl die Anlagestrategien gemäss Ziffer 9.1 als auch die Anlagestrategien gemäss Ziffer 9.2 beinhalten mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen gemäss Art. 19a FZG und Art. 53a BVV2.

9.1 Kollektivanlagen bei der Zürich Anlagestiftung

Die Anlagestrategien (Anlagegruppen) der Zürich Anlagestiftung sind in Anhang 1 aufgeführt.

9.2 Weitere Kollektivanlagen bei Partnerbanken

Weitere Anlagestrategien in Form von Kollektivanlagen (Fondslösungen) bei Partnerbanken der Stiftung stehen zusätzlich zur Auswahl.

Die Stiftung schliesst mit jeder Partnerbank entsprechende Kooperations- bzw. Vermögensverwaltungsverträge ab. Insbesondere werden die Partnerbanken darin zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Anlagereglements und

aller anwendbaren gesetzlichen Vorgaben (insbesondere BVG und BVV 2 sowie FZG) verpflichtet.

9.3 Anzahl der Anlagestrategien

Gemäss Art. 1e Ziffer 2 BVV 2 sind höchstens zehn Anlagestrategien pro Vorsorgewerk zulässig.

10 Wertschwankungen der Anlagen

Die Anlagegefässe unterliegen marktspezifischen Risiken. Die Vorsorgeguthaben der versicherten Personen sind entsprechenden Schwankungen unterworfen.

Die Stiftung versichert ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG und bietet den Versicherten unterschiedliche Anlagestrategien gemäss Art. 1e BVV 2 an.

Gestützt auf Art. 19a FZG gibt die Stiftung den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 FZG den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mit. Allfällige Schwankungen des Marktwertes zwischen dem Zeitpunkt des Austritts und der Auszahlung werden berücksichtigt. Es werden keine Wertschwankungsreserven für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und es werden keine spezifischen technischen Rückstellungen geführt.

11 Loyalität in der Vermögensverwaltung

11.1 Unterstellte Personen

Als unterstellte Personen gelten alle Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen beauftragt sind. Im Sinne des vorliegenden Anlagereglements sind darunter zu verstehen:

- von der Zürich Anlagestiftung mandatierte Vermögensverwalter (natürliche oder juristische Personen) oder von der Stiftung ausgewählte Partnerbanken;
- die Mitglieder des Kassenvorstandes;
- die Mitglieder des Stiftungsrates;

- die Geschäftsführung sowie
- weitere mit der Anlagetätigkeit beauftragte Dritte.

11.2 Anforderung an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV 2)

Die unterstellten Personen im Sinne von Ziffer 11.1 können natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie den Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g – 48l BVV 2 erfüllen. Dabei sind die Konkretisierungen der Vorschriften in den Ziff. 11.3 – 11.7 zu beachten.

Die Vermögensverwalter sind ausserdem zur Einhaltung der ASIP-Charta verpflichtet.

Gelten für einzelne Vermögensverwalter strengere Vorschriften, so sind diese anwendbar.

11.3 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten des Vorsorgewerkes wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Externe Personen, oder wirtschaftlich Berechtigte an Unternehmen, die mit der Vermögensverwaltung beauftragt wurden, dürfen weder im Stiftungsrat noch im Kassenvorstand vertreten sein. Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für das Vorsorgewerk aufgelöst werden können.

11.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Versicherten dienen und den marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i Abs. 2 BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

11.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Vermögens des Vorsorgewerkes beauftragt sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen des Vorsorgewerkes zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnützen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange das Vorsorgewerk mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern dem Vorsorgewerk daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots ohne einen im Interesse des Vorsorgewerkes liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

11.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Die unterstellten Personen im Sinne von Ziffer 11.1 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung oder das Vorsorgewerk ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches) zugefallen sind beziehungsweise diese der Stiftung (dem Vorsorgewerk) vollständig abgeliefert wurden.

11.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)

Der Geschäftsführer verlangt von den unterstellten Personen gemäss Ziff. 11.1 sowie von den Verantwortlichen im Sinne von Art. 48g BVV 2 eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

Die schriftliche Erklärung nach Art. 48l BVV 2 enthält insbesondere,

- die Offenlegung allfälliger Interessenverbindungen und

- die Bestätigung, dass keine missbräuchlichen Eigengeschäfte getätigt wurden.

12 Kontrolle und Reporting

12.1 Depotführung / Global Custody

Die Depotführung für ein Anlagemandat kann an einen unabhängigen Dritten (externer Vermögensverwalter oder Global Custodian) delegiert werden. Die interne Organisation des Mandatsträgers oder des Global Custodians muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Ziff. 11.

12.2 Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Diese sind durch die Vermögensverwalter und die Stiftungsverwaltung zu erstellen. Diese Aufgabe kann an einen unabhängigen Dritten delegiert werden.

12.3 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu aktuellen Werten (im wesentlichen

Marktwerte). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER Nr. 26 (true & fair view).

12.4 Reporting

Die Vermögensverwalter erstellen regelmässig einen schriftlichen Bericht über die Anlagetätigkeit, die erzielten Ergebnisse und die Zusammensetzung der Vermögensanlage.

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat regelmässig über die Anlagetätigkeit. Die entsprechenden Berichte sind durch die Vermögensverwalter und die Stiftungsverwaltung zu erstellen.

13 Kosten der Vermögensverwaltung

Die mit der Anlagetätigkeit verbundenen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenreglement der Sammelstiftung Vita Select.

14 Unterdeckung

Ergibt sich für das Vorsorgewerk eine Unterdeckung, trifft der Kassenvorstand in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge und der Geschäftsführung der Stiftung geeignete Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung.

15 Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen.

Es kann jederzeit vom Stiftungsrat abgeändert werden.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im November 2023

Sammelstiftung Vita Select der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat

Anhang 1

Anlagestrategien / Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung

Zürich Anlagestiftung		Valor	Anlagestrategien (inkl. Bandbreiten)				
			Anlagestil	Aktien	Obligationen	Immobilien, Hypotheken	Alternative Anlagen
Anlagestrategie	Geldmarkt	000.722.858	Aktiv	0%	100%	0%	0%
	Defensiv	002.844.745	Aktiv	10% - 25%	35% - 70%	0% - 30%	0% - 15%
	Ausgewogen	002.844.737	Aktiv	15% - 40%	30% - 60%	0% - 30%	0% - 15%
	Progressiv	002.844.727	Aktiv	25% - 50%	20% - 50%	0% - 30%	0% - 15%
	Dynamisch	050.270.077	Aktiv	40% - 60%	5% - 30%	0% - 30%	0% - 20%
	Mix 20	051.249.460	Aktiv / Passiv	10% - 30%	30% - 50%	0% - 25%	0% - 15%
	Mix 45	051.249.461	Aktiv / Passiv	30% - 55%	15% - 35%	0% - 25%	0% - 15%
	Mix 65	051.249.462	Aktiv / Passiv	40% - 75%	0% - 20%	0% - 25%	0% - 15%
	Mix 98	130.097.948	Passiv	85% - 100%	0% - 10%	0% - 5%	0% - 5%

Anhang 2

Externe Anlagestrategien / Partnerbanken der Stiftung

Keine